

Nur Lesefassung (Stand 01.08.2022)

in der Fassung der am 24.05.2022 beschlossenen dritten Satzung zur Änderung dieser Satzung, Inkrafttreten 01.08.2022, **aktuelle Änderungen sind gelb markiert**. Die Original-Satzung, sowie die erste und zweite Satzung zur Änderung dieser Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.huenfelden.de, Rubrik „Bürgerservice – Kinderbetreuung“.

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hünfelden über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10, Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden am 06. September 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hünfelden

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hünfelden haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu zahlen.
- (3) Kostenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst derjenige/diejenige Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Für die Betreuung der Kinder in Kindergartengruppen oder altersübergreifenden Gruppen der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hünfelden sind monatlich folgende Kostenbeiträge zu zahlen:

a) Kindertagesstätten Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren

Betreuungsmodule		Std. / Woche	Kostenbeitrag pro Monat	Freistellung Kinder ab 3 J.	Kostenbeitrag bei Freistellung
1	Basismodul "Vor- und Nachmittag"				
	Mo - Fr 07.00 - 12.30 Uhr Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr	35,5	149,10 €	126,00 €	23,10 €
2	Basismodul "Vor- und Nachmittag" (s.o.) und "Betreuung mit Mittagsversorgung"				
	Mo - Fr 12.30 - 14.00 Uhr 1 Tag pro Woche	37,0	155,40 €	126,00 €	29,40 €
	2 Tage pro Woche	38,5	161,70 €	126,00 €	35,70 €
	3 Tage pro Woche	40,0	168,00 €	126,00 €	42,00 €
	4 Tage pro Woche	41,5	174,30 €	126,00 €	48,30 €
5 Tage pro Woche	43,0	180,60 €	126,00 €	54,60 €	
3	Modul "Erweiterte Betreuung I"				
	Mo - Do 16.00 - 16.30 Uhr	2,0	8,40 €		
4	Basismodul "Langer Vormittag"				
	Mo - Fr 07.00 - 13.00 Uhr	30,0	126,00 €	126,00 €	kein Kostenbeitrag
U3	Basismodul "U3 Vormittag" <i>nur für Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen</i>				
	Mo - Fr 07.00 - 12.30 Uhr	27,5	115,50 €		

b) Kindertagesstätte Kirberg

Betreuungsmodule		Std. / Woche	Kostenbeitrag pro Monat
1	Modul "Erweiterte Betreuung II"		
	Mo - Do 16.00 - 17.00 Uhr	4,0	16,80 €
2	Modul "Erweiterte Betreuung Freitag"		
	Fr 14.00 - 16.00 Uhr	2,0	8,40 €

(2) Für die Betreuung der Kinder in Krippengruppenngruppen der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hünfelden sind monatlich folgende Kostenbeiträge zu zahlen:

Betreuungsmodule - Krippe		Std. / Woche	Kostenbeitrag pro Monat
1	Modul "Krippe Vormittag" Mo - Fr 07.00 - 12.30 Uhr	27,5	209,00 €
2	Modul "Krippe Ganztage" Mo - Do 07.00 - 16.00 Uhr Fr 07.00 - 14.00 Uhr	43,0	326,80 €
3	Modul "Erweiterte Betreuung Krippe" Mo - Do 16.00 - 16.30 Uhr	2,0	15,20 €

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hünfelden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- (1) Für die Kinder in dieser Altersgruppe wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nm. 2 und 4 HKJGB) ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Die anteilige Freistellung vom Kostenbeitrag erfolgt ab dem Monat in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.

§ 4

Ermäßigung für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hünfelden betreut, wird für das zweite betreute Kind der nach § 2 festgelegten Kostenbeitrag um 25 % ermäßigt.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Diese Kostenermäßigung bzw. Kostenbefreiung gilt für den jeweils niedrigsten zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Der Kostenbeitrag für das in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotene Mittagessen beträgt **monatlich** bei einer Inanspruchnahme an

1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag für die in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Getränke beträgt **monatlich 3,00 €**.
- (3) Das Verpflegungsentgelt und das Getränkegeld sind für jedes Kind in voller Höhe und zu zahlen.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des Verpflegungsentgeltes besteht nicht. Der Kostenbeitrag ist im Rahmen einer Jahreskalkulation berechnet und pauschal auf die Monate verteilt worden.

§ 6 Sonstige Kostenbeiträge Flexible Nutzung der Ganztagsbetreuung, Ferien-/ Notbetreuung Kostenbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeiten Bearbeitungsgebühr bei Ummeldungen innerhalb der Jahresfrist

- (1) Der Kostenbeitrag für die flexible Nutzung der Betreuung mit Mittagsversorgung beträgt in den
- | | | |
|---|----------------|----------------|
| a) Kindertagesstätten Kirberg und Neesbach | pro Tag | 10,00 € |
| b) Kindertagesstätten Heringen, Nauheim und Ohren | pro Tag | 8,00 € |
- (2) Der Kostenbeitrag für die Ferien- / Notbetreuung beträgt
- | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------------|
| bei Betreuung nur am Vormittag | pro Tag | 10,00 € |
| bei Ganztagsbetreuung mit Mittagessen | pro Tag | 15,00 € |

- (3) Bei verspäteter Abholung der Kinder, die über fünf Minuten hinausgeht, wird pro angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Betreuung in Höhe von **10,00 €** erhoben.
- (4) Bei Ummeldungen für andere Betreuungsmodulare im laufenden Kindergartenjahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.

§ 7

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung.
Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind auch bei Fehlen des Kindes und bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlichen Feiertagen, Betriebsausflug, Personalausfall, Streik) weiter zuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - 2. Anschrift
 - 3. Geburtsdatum des Kindes
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Hünfelden besuchen

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Hinweis zu

§ 9

Inkrafttreten

Inkrafttreten dieser Satzung ist zum 01.08.2018.

Inkrafttreten der dritten Satzung zur Änderung der Satzung am 01.08.2022.